

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

33. Jahrgang

Wittmund, den 31. Juli 2012

Nr. 7

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2012	41
Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004	41
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2012	42
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2012	43
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2012	43
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2012	44
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel	44
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 der Samtgemeinde Esens	44
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2006 bis 2008 der Inselgemeinde Langeoog	44
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen	44
1. Änderung der Satzung Tarif für den Hafen Spiekeroog	45
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. Haushaltssatzung 2012	45
Aufstellung des Bebauungsplanes „Achter d' Utkiek“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog gemäß § 2 (1) BauGB; Fassung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB	45

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in der Sitzung am 26. April 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	91.697.900,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	91.663.600,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	54.800,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.598.500,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	85.119.100,00 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.365.900,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.972.900,00 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	891.000,00 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.763.400,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	91.855.400,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	91.855.400,00 EUR

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **891.000,00 EUR** festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **3.377.500,00 EUR** festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **14.700.000,00 EUR** festgesetzt.

##### § 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **54,0 v. H.** der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf **54,0 v. H.** der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 26. April 2012

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Köring

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAg erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 9. 7. 2012 unter dem Aktenzeichen 32.16-10302-462 (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 1. 8. bis zum 9. 8. 2012 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittmund, den 20. 7. 2012

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Köring

#### Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl.

S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 Bauordnung Niedersachsen vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 16. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 4. 7. 2007, wird wie folgt geändert: Die Anlage zur Satzung vom 9. Dezember 2004 (Stand: 1. Mai 2011) wird aufgehoben und durch die nachfolgende Anlage (Stand: 1. Mai 2012) ersetzt:

#### Gebührentarife Rettungsdienst (Stand: 1. Mai 2012)

##### RTW / MZF

- Für den Einsatz wird eine Pauschale erhoben in Höhe von **525,00 EUR**

##### KTW / MZF

- Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 10 Kilometer **95,00 EUR**
- Für jeden weiteren Kilometer **1,79 EUR**

##### Notarzteinsatz

- Für den Einsatz eines **Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **170,00 Euro** berechnet. (Ohne Notarzkosten)
- Für den Einsatz eines **Notarztes** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **264,00 Euro** berechnet.

Für den Einsatz eines **Notarztes auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **180,00 Euro** berechnet.

##### Arztbegleitende Verlegung

- Für die **Bereitstellung eines Arztes** für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportierten Patienten eine Pauschale von **170,00 Euro** berechnet

##### Begriffe:

- RTW** = Rettungstransportwagen
- MZW** = Mehrzwecktransportwagen (RTW und KTW)
- KTW** = Krankentransportwagen
- NEF** = Notarzteinsatzfahrzeug
- gefährte Kilometer** = die gefahrenen Kilometer errechnen sich aus der insgesamt vom KTW für den Einsatz zurückgelegten Wegstrecke, also einschließlich des Weges vom Ausgangsort des Einsatzfahrzeuges zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Beginnt ein Folgeeinsatz vor Rückkehr zur Rettungswache, so wird die bis zum Zeitpunkt des Folgeeinsatzes zurückgelegte Wegstrecke berechnet.
- Ausgangsort** = Standort des Einsatzfahrzeuges zum Zeitpunkt der Bereitstellung
- Einsatzort** = Ort der Patientenübernahme
- Zielort** = Transportziel des Patienten

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 16. Juli 2012

(L. S.) **Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Köring

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 22. 3. 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - der ordentlichen Erträge auf 16.458.200 EUR
  - der ordentlichen Aufwendungen auf 16.458.200 EUR
  - der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
  - der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 15.863.200 EUR
  - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.538.800 EUR
  - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.995.200 EUR
  - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.069.100 EUR
  - der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 EUR
  - der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 134.700 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 17.858.400 EUR  
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 17.742.600 EUR  
Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes 115.800 EUR

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
- Gewerbesteuer 330 v. H.

Friedeburg, 22. 3. 2012

(L. S.)

**Emmelmann**  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 17. 7. 2012 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 1. 8. 2012 bis zum 9. 8. 2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 27, öffentlich aus.

Friedeburg, den 31. 7. 2012

**Die Bürgermeisterin**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22. 3. 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### § 1

**Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.235.300 EUR
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.333.200 EUR
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 300,00 EUR

festgesetzt;

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 3.226.100 EUR
  - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 3.144.900 EUR
    - 2.1.2 der Einzahlungen für Investitionen auf 120.200 EUR
    - 2.2.2 der Auszahlungen für Investitionen auf 306.600 EUR
  - 2.1.3 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
  - 2.2.3 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 50.100 EUR

festgesetzt;

nachrichtlich:

- |                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen: | 3.346.300 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen: | 3.501.600 EUR |

### § 1 a

**Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien- u. Grundstückswirtschaft Spiekeroog“** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 469.500 EUR
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 469.500 EUR
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR

festgesetzt;

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 510.700 EUR
  - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 499.300 EUR
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf 0 EUR
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf 0 EUR
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 8.100 EUR

festgesetzt;

nachrichtlich:

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen: | 510.700 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen: | 507.400 EUR |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 Euro** festgesetzt.

### § 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 vom Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien- u. Grundstückswirtschaft Spiekeroog“ Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **380 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **450 v. H.**
2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

Spiekeroog, 23. 3. 2012

(L. S.)

**Fiegenheim**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 2. 8. 2012 bis 10. 8. 2012 im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 12, 26474 Spiekeroog, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spiekeroog, den 04.07.2012

**Fiegenheim**  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 3. 4. 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 819.200 EUR
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 989.000 EUR
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 26.300 EUR
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 26.300 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 705.000 EUR
  - 2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 773.900 EUR
  - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 222.100 EUR
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 164.000 EUR
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 EUR
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 44.900 EUR

festgesetzt;

nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |             |
|---|-------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 927.100 EUR |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 982.800 EUR |

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)                                | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer  | 360 v. H. |

Holtgast, 3. 4. 2012

**Gemeinde Holtgast**  
Ihnen  
Bürgermeister

(L. S.)

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 1. 8. 2012 bis 9. 8. 2012 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

**Ihnen**  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 14. 6. 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag          |             |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                     | 744.600 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                | 744.600 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                | 30.000 EUR  |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf           | 0 EUR       |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 2.1 Einzahlungen                                     |             |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit                   | 632.200 EUR |
| 2.2 Auszahlungen                                     |             |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit                   | 552.300 EUR |
| 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit       | 220.300 EUR |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit       | 380.600 EUR |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit      | 0 EUR       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit      | 13.700 EUR  |

festgesetzt.

#### Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |             |
|---|-------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 852.500 EUR |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 946.600 EUR |

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

#### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)                                | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer  | 360 v. H. |

Stedesdorf, 14. 6. 2012

**Gemeinde Stedesdorf**  
Oelrichs  
Bürgermeister

(L. S.)

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 1. 8. 2012 bis 9. 8. 2012 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Kaiserstraße 1, 26427 Stedesdorf, öffentlich aus.

**Oelrichs**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel hat in ihrer Sitzung am 3. Juli 2012 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 mit der Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers liegt vom 1. - 9. 8. 2012 zur Einsichtnahme im Deutschen Sielhafenmuseum, Pump-husen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus. Carolinensiel, den 20. Juli 2012

**Sell**  
Verbandsgeschäftsführer

### Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 der Samtgemeinde Esens

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 18. 7. 12 den um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2009 geschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegt vom 6. 8. 12 bis 14. 8. 12 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

**Buß**  
Samtgemeindebürgermeister

### Bekanntmachung

Gemäß § 129 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 24. Oktober 2011 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Es wird festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft in den Haushaltsjahren 2006 – 2008 gemäß der Festsetzung durch die Haushaltssatzungen sowie den Beschlüssen nach § 117 NKomVG ordnungsgemäß geführt worden ist. Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsjahre 2006 – 2008 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen 2006 - 2008, die Rechenschaftsberichte sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahmen des Bürgermeisters zu den Prüfungsbemerkungen liegen in der Zeit vom 1. August 2012 bis 9. August 2012 öffentlich zur Einsicht im Rathaus, Kämmererei, 26465 Langeoog, aus.

Langeoog, den 31. Juli 2012

**Inselgemeinde Langeoog**  
Der Bürgermeister  
Uwe Garrels

### Satzung der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl.

S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 12. 7. 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Aufwandsentschädigung**

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 EUR
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende/n beträgt 225,00 EUR
3. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den/die Vorsitzende/n des Betriebsausschusses beträgt 135,00 EUR
4. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den/die Ratsvorsitzende/n beträgt 180,00 EUR
5. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung von 180,00 EUR
6. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Bürgermeister beträgt 275,00 EUR
7. Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem die Amtszeit beginnt, und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
8. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen die jeweils höchste.

#### § 2

##### **Sitzungsgeld/Reisekosten**

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren und die hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung 20,00 Euro.
2. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und die hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse Reisekosten nach Stufe B der Reisekostenbestimmungen.
3. Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge angeordnet wird, erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

#### § 3

##### **Auslagen für Fraktionen**

1. Die Fraktionen erhalten als Erstattung für Auslagen (Fernspreckgebühr und Porto) eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 Euro.

#### § 4

##### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

1. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit des Zahlungsempfängers.

#### § 5

##### **Verdienstausfall**

1. Ratsfrauen und Ratsherren haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, soweit sie durch die Wahrnehmung des Mandats die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt.
2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 Euro je Stunde, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse des Rates entsteht. Für die Teilnahme an Dienstreisen gilt die gleiche Regelung.
3. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen der Höchstbeträge erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Verdienstausfall für Selbständige kann nur für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr anerkannt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt oder aus sonstigen Gründen keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen kann, obwohl ihm im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 20,00 Euro. Dieser wird unter den gleichen Voraussetzungen gezahlt, wie der Verdienstausfall.

#### § 6

##### **Betreuungskosten**

Für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten bis zur Höhe von 10,00 Euro je Stunde gewährt.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen vom 10. Februar 2005 außer Kraft.

Langeoog, den 12. 7. 2012

(L. S.)

**Der Bürgermeister**  
Uwe Garrels

## **1. Änderung der Satzung Tarif für den Hafen Spiekeroog**

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 21. 6. 2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

- I. § 5 Befreiungen wird unter Punkt e) am Ende wie folgt ergänzt: Das gilt auch, soweit sie zu Ausbildungszwecken eingesetzt werden, hierbei mehrfach das Ein- und Auslaufen oder das An- und Ablegen üben und die an Bord befindlichen Personen im Hafen Spiekeroog das Boot betreten und verlassen.
- II. § 10 Sonstige Bestimmungen wird der Punkt (6) hinzugefügt: Die Gemeinde Spiekeroog kann in besonderen Fällen Hafengebühren und -entgelte erlassen und ermäßigen.
- III. In der Anlage zum Tarif ist unter Punkt 5.) gewerbliche Nutzung folgender Text zu streichen:  
Preisverzeichnis für die Inanspruchnahme von Kränen und Rampen, die Entnahme von Wasser bzw. Strom und das Lagern von Gütern im Hafen Spiekeroog.
- IV. Die Satzungsänderung tritt zum 1. 8. 2012 in Kraft.

Spiekeroog, den 13. 7. 2012

(L. S.)

**Fiegenheim**  
Bürgermeister

## **Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“**

Die Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 7 am 31. 7. 2012 veröffentlicht.

Jever, 2. 7. 2012

**Neuhaus**  
Geschäftsführer  
Zweckverband JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

## **Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes „Achter d' Utkiek“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog gemäß § 2 (1) BauGB; Fassung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 26. 7. 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog gemäß § 2 (1) BauGB.

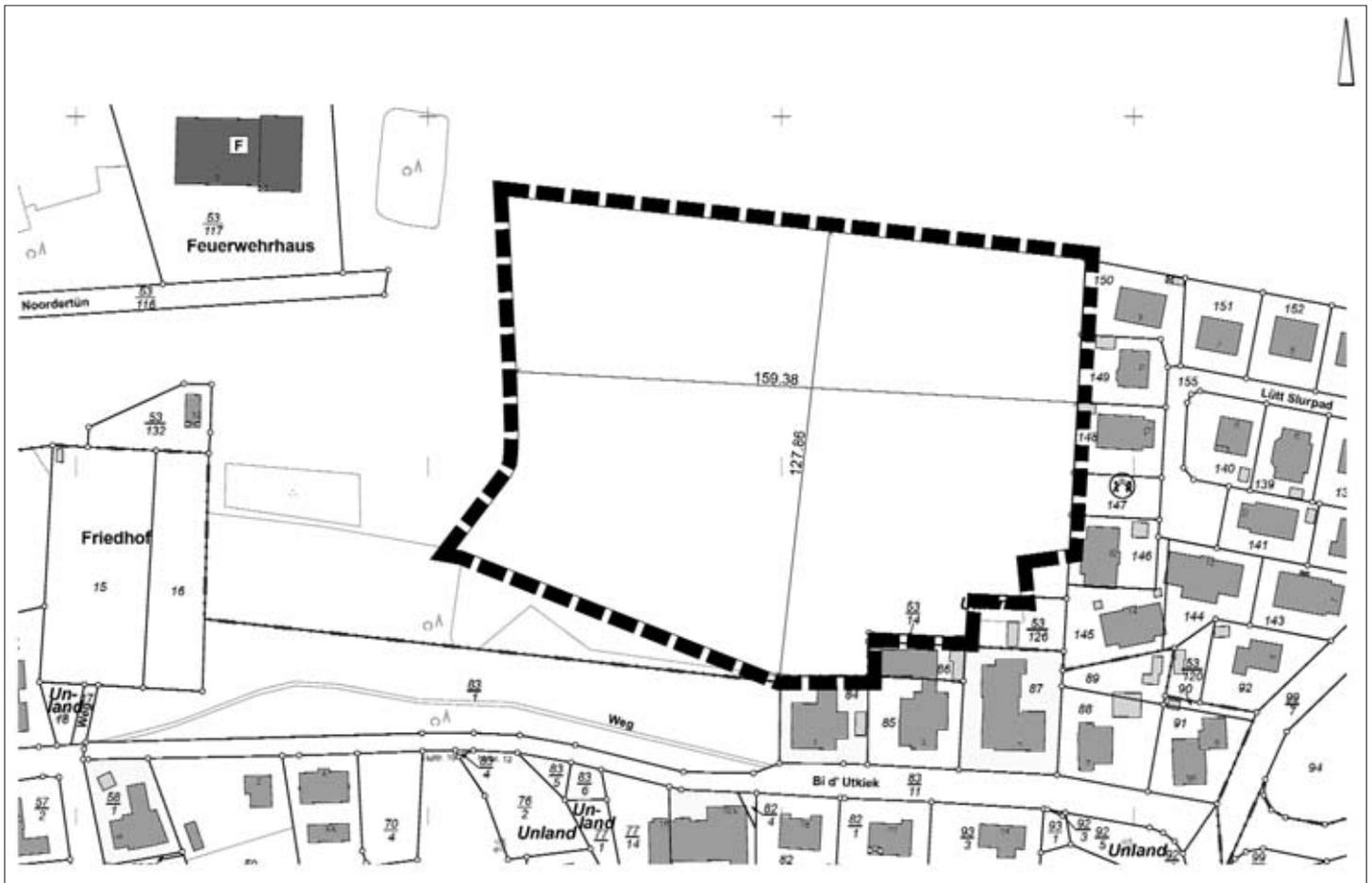
Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Achter d' Utkiek“ gemäß § 2 (1) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Achter d' Utkiek“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

3. Vorzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 3 (1) BauGB und die vorzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB für die beiden Planverfahren – 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog und Aufstellung des Bebauungsplanes „Achter d' Utkiek“.

**Räumlicher Geltungsbereich für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Achter d' Utkiek“ gemäß § 2 (1) BauGB**



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) 1:1000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Allgemeiner Zweck und Ziel ist es, einen Bebauungsplan für die Verbesserung der Wohnraumversorgung auf Spiekeroog zu erstellen. Bei der Schaffung von Wohnraum respektive der zu planenden Bauweise sollen die Grundsätze der Nachhaltigkeit Beachtung finden.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Dieser Leitgedanke entspricht dem Zukunftsziel der Gemeinde Spiekeroog „Entwicklung zur Umweltgerechten Gemeinde“.

Der Aufstellungsbeschluss wird mit dem Hinweis auf die vorgezogene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog

und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Achter d' Utkiek“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom 9. 8. 2012 bis zum 10. 9. 2012 im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog während der Dienststunden montags bis freitags 8.00 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Achter d' Utkiek“ unberücksichtigt bleiben können.

Gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit wird auch die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Spiekeroog am 27. 7. 2012

**Gemeinde Spiekeroog**  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Seifert